

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Mai 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Working Capital Management: Drei Hebel zur Optimierung der Innenfinanzierung

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Photovoltaikanlagen: anteilige Gebäudekosten sind keine Betriebsausgaben
- > Umsatzsteuer: Minderwertausgleich bei Beendigung von Leasingverträgen ist nicht mehr steuerbar

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > BGH stärkt Rechte des Schenkers
- > Stichtagsregeln bei betrieblichen Sonderzahlungen

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Ausweis von Versicherungsentschädigungen im Jahresabschluss

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Verlangsamung des Wachstums in einigen bislang boomenden Schwellenländern und die Krise in der Ukraine machen deutlich: Wir brauchen verlässliche Orientierungspunkte, um bei der internationalen Expansion die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Unser 15. Forum Going Global am 22. Mai 2014 in Nürnberg ist die Gelegenheit, sich über die Chancen und Risiken bei der Erschließung neuer Märkte und die Tätigkeit in den für deutsche Unternehmen relevantesten Ländern der Welt zu informieren. Dabei konzentrieren wir uns auf die Themen, die unsere Mandanten aktuell bewegen – Ihr Engagement macht die Veranstaltung zu einem einzigartigen Austausch zwischen Unternehmern und unseren Experten aus Recht, Steuern, IT, Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung.

Wir laden Sie herzlich nach Nürnberg ein. Sie finden das aktuelle [Programm](#) und alle Informationen rund um das Forum unter www.roedl.de/forumgoingglobal. Es erwarten Sie Fachvorträge der Experten aus unseren eigenen Niederlassungen in 43 Ländern und eine internationale Messe auf dem Rödl Campus.

Das Themenspektrum reicht von der rechtlichen und steuerlichen Strukturierung von Unternehmenskäufen in Mittel- und Osteuropa oder Südeuropa über die Mitarbeiterentsendung nach Russland und China, den Aufbau von Produktionsstätten in Indien, die Chancen und Risiken für Investoren in Afrika bis hin zum Dauerbrenner internationale Verrechnungspreise.

Einen inhaltlichen Vorgeschmack bekommen Sie, wenn Sie unser Themenportal (www.roedl.de/themen) besuchen und dort das kostenlose zweiwöchige [Unternehmerbriefing](#) abonnieren.

Gehen Sie mit uns auf „Weltreise“. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Working Capital Management: Drei Hebel zur Optimierung der Innenfinanzierung

Von **Thomas Schlag**, Rödl & Partner Köln

Schnell gelesen:

- > Laut einer aktuellen Studie sind im deutschen Mittelstand 87 Mrd. Euro Liquiditätsreserve im Working Capital verborgen. Wir zeigen praktische Ansatzpunkte, um dieses Potenzial freizusetzen.

Auf 87 Mrd. Euro beziffert die Studie „Cash for Growth“ der Roland Berger Strategy Consultants und der Creditreform-Gruppe das ungenutzte Liquiditätspotenzial im Working Capital im deutschen Mittelstand. Dieses Potenzial zu heben wird eine der wichtigen Managementaufgaben der nächsten Jahre werden. Denn der Finanzierungsbedarf wird steigen.

Der Grund sei die sich stetig verbessernde Konjunktursituation. Gerade erst hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) seine Wachstumsprognose für 2014 auf 1,8 Prozent angehoben. Für 2015 wird ein Wachstum von weiteren 2,1 Prozent erwartet. Das wird einen erhöhten Investitions- und Finanzierungsbedarf nach sich ziehen.

Der Studie zufolge sehen 89 Prozent der befragten Unternehmen in der Innenfinanzierung noch vor klassischen Bankkrediten die wichtigste Finanzierungsform. Grund genug, das Working Capital einer genauen Analyse zu unterziehen. Drei Ansatzpunkte spielen in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle:

1. Erhöhen der Verbindlichkeiten
2. Reduzieren der Außenstandszeiten
3. Verbessern des Vorratsmanagements

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten wird durch die Verhandlung verlängerter Zahlungsziele mit den Lieferanten erreicht. Naturgemäß trifft man dabei, ebenso wie beim Ansatz der Preisreduzierung, auf den Widerstand des Gegenübers. Ein in der Praxis wirksames Mittel zur Anpassung der Zahlungsziele ist die Optimierung der eigenen Beschaffungsprozesse und die engere Einbeziehung der Lieferanten in den Planungsprozess. Konkret bedeutet dies die Verbesserung der eigenen Bedarfsplanung und eine strukturierte Kommunikation über prognostizierte Verbräuche.

Außenstandszeiten lassen sich durch zwei wesentliche Maßnahmen signifikant reduzieren. Die Verhandlung verbesserter Zahlungsziele über Skonti ist die klassische Vorgehensweise. Nicht weniger bedeutsam – obwohl oft gescheut – ist die Einrichtung eines professionellen Mahnwesens. Viele Mittelständler weisen hohe Bestände an fälligen Forderungen auf,

die nicht konsequent eingetrieben werden. Eine enge Zusammenarbeit von Debitorenbuchhaltung und Vertrieb kann helfen, die hier gebundene Liquidität schneller frei zu machen, ohne dabei Kunden zu verprellen.

Die Verbesserung des Vorratsmanagements als dritter Hebel des Working Capital Management wird von vielen Mittelständlern außer acht gelassen. Dabei hat es den beiden anderen gegenüber zwei durchaus relevante Vorteile:

1. Es bietet das größte Potenzial: Gemäß der Cash-for-Growth-Studie macht der Bestandsabbau fast 50 Prozent des Liquiditätspotenzials im Mittelstand aus.
2. Es kann weitgehend aus eigener Kraft erreicht werden: Während in Verhandlungen über Zahlungsziele immer das Gegenüber eine Rolle spielt, kann das Vorratsmanagement durch die isolierte Optimierung der eigenen internen Prozesskette verbessert werden.

Die drei Bestandsarten lassen sich auf ganz unterschiedliche Weise reduzieren:

- > Der Bedarf an RHB-Stoffen kann beispielsweise durch eine enge Kooperation mit Lieferanten sowie die Etablierung von Gleichteilestrategien reduziert werden.
- > Ein Hemmnis für den Abbau von Fertigwarenbeständen ist die in vielen Unternehmen vorherrschende Denkweise, dass sich Lieferbereitschaft am besten aus Beständen sicherstellen lässt. Durch steigende Variantenzahlen und individuelle Kundenwünsche gerät diese Methode jedoch an ihre Grenzen. Eine ABC-Analyse als Grundlage einer bedarfsorientierten Lagerstrategie erweist sich meist als erfolgreich.
- > Unfertige Erzeugnisse lassen sich am effektivsten durch die Flexibilisierung der Leistungserstellung, durch kürzere Durchlaufzeiten und die Etablierung schlanker, effizienter Prozesse reduzieren.
- > Für die Optimierung aller Bestandsarten ist dabei die enge Zusammenarbeit von Vertrieb, Einkauf, Entwicklung und Top-Management notwendig. Das ist nicht immer einfach. Es ist aber möglich.

Im Working Capital ist viel Liquidität gebunden. Die Optimierung kann über viele Wege erfolgen. Am schnellsten nähert man sich, wenn man konsequent alle beschreitet.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Schlag

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49(221)949909 – 514

E-Mail: thomas.schlag@roedl.com

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Unterjähriger Hinzuerwerb von Anteilen bei Streubesitz

Seit dem 1. März 2013 gelten Dividendenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus Beteiligungen von weniger als 10 Prozent (Streubesitz) als voll körperschaftsteuerpflichtig. Ausschlaggebend für die Prüfung auf Streubesitz ist die Beteiligungshöhe zu Beginn des Kalenderjahres. Dabei gilt auch ein unterjähriger Erwerb einer Beteiligung als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Die Rückbeziehungsfiktion führte in der Praxis jedoch zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. Mit einer Verfügung der OFD Frankfurt nimmt die Finanzverwaltung nun zu unterschiedlichen Fallkonstellationen zum unterjährigen Hinzuerwerb Stellung. Dabei verfolgt die Finanzverwaltung eine sehr restriktive Rechtsauffassung. So soll die Steuerfreiheit nur für Dividenden in Anspruch genommen werden können, die auf den hinzuerworbenen Anteil von mindestens 10 Prozent entfallen.

Kurzmitteilung Unternehmenssteuerrecht

Anforderungen an einen steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

Nach einem aktuellen Urteil des BFH setzt auch die ab dem Jahr 2001 geltende Rechtslage für einen steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 34 Einkommensteuergesetz voraus, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden. Danach ist die Tarifvergünstigung nicht zu gewähren, wenn aufgrund einheitlicher Planung und in engem zeitlichen Zusammenhang (im Urteilsfall 29 Tage) mit der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs wesentliche Betriebsgrundlagen ohne Aufdeckung sämtlicher stillen Reserven aus dem Betriebsvermögen des Unternehmens ausscheiden. Unklar bleibt auch weiterhin, welcher Zeitraum zwischen der Ausgliederung einer wesentlichen Betriebsgrundlage und der nachfolgenden Betriebsveräußerung oder -aufgabe liegen muss, damit keine missbräuchliche Gestaltung anzunehmen ist.

anna.luce@roedl.de

- > Photovoltaikanlagen: anteilige Gebäudekosten sind keine Betriebsausgaben

Von Melanie Erhard, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Mit Urteil vom 17. Oktober 2013 hat der BFH entschieden, dass Photovoltaikanlagen und die Gebäude auf denen sie errichtet werden, eigenständige Wirtschaftsgüter sind. Die Dachflächen gehören damit nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs „Energieerzeugung“.

Wird auf dem Dach eines privat genutzten Gebäudes eine Solaranlage betrieben, so könnten die Kosten für das private, nicht zur Einkünfteerzielung genutzte Gebäude auch nicht anteilig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. So entschied nun der BFH mit Urteil vom 17. Oktober 2013 (Az.: III R 27/12).

Im Streitfall verpachtete der Kläger zwei Hallen an seine Ehefrau, die darin u. a. eine Pferdepension betrieb. Die monatliche Miete lag dabei unter der steuerlichen Gebäudeabschreibung. Auf den Dächern der Hallen betrieb der Kläger eine Photovoltaikanlage, mit der er erhebliche Einnahmen aus der Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erzielte.

Bei der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht betrachtete das Finanzamt die Vermietung der Hallen und die Energieerzeugung getrennt. Die Gebäudekosten wurden in voller Höhe der Vermietungstätigkeit zugeordnet. Aufgrund der negativen Überschussprognose der Hallenvermietung wurde diese als Liebhaberei qualifiziert, so dass die Vermietungsverluste inklusive der Gebäudekosten steuerlich keine Berücksichtigung fanden.

Die gewerblichen Einkünfte aus der Energieerzeugung hat die Finanzverwaltung separat betrachtet. Ein anteiliger Ansatz der Hallenkosten als Betriebsausgaben erfolgte hierbei nicht, weil es an einem objektiven Maßstab für die Aufteilung der Kosten fehlte.

Das Verhältnis der Dachfläche zur Fläche des Halleninnerraums schien mangels Vergleichbarkeit der Flächen kein geeigneter Aufteilungsmaßstab zu sein. Das Verhältnis der erzielten oder erzielbaren Mieten von Halle und Dachfläche wurde ebenfalls als ungeeignet zurückgewiesen. Im Ertragsteuerrecht muss ein veranlassungsgerechter Aufteilungsmaßstab angewandt werden. Ein nachvollziehbarer und sachgerechter Maßstab für die Aufteilung der Kosten in solche der privaten Hallennutzung und solche der gewerblichen Hallendachnutzung ließ sich im vorliegenden Fall aber nicht finden.

Für den Steuerpflichtigen, der auf seinem privaten Wohnhaus eine Photovoltaikanlage baut, ist das Urteil durchaus positiv. Zwar erfolgt die Besteuerung der Anlage unabhängig von der Besteuerung des Gebäudes, auf dem sie errichtet ist. Daraus folgt, dass die Kosten der Anlage als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, nicht jedoch die anteiligen Kosten des Gebäudes. Die gute Nachricht aber ist, dass das private

Wohnhaus nicht (anteiliges) Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs „Energieerzeugung“ wird, sondern trotz der Anlage auf dem Dach im steuerlichen Privatvermögen verbleibt. Bei der Veräußerung der privaten Immobilie außerhalb der Fristen des § 23 Einkommensteuergesetz können Wertzuwächse damit steuerfrei vereinnahmt werden.

Der Steuerpflichtige, der eine Photovoltaikanlage auf einem Gebäude errichtet, welches bereits dem steuerlichen Betriebsvermögen zugeordnet ist, ist von dem Urteil nicht betroffen. Die Gebäudekosten zählen hier ohnehin zu den Betriebsausgaben.

Kontakt für weitere Informationen



Melanie Erhard
Steuerberaterin
Tel.: +49(911)9193 – 2076
E-Mail: melanie.erhard@roedl.de

> Umsatzsteuer: Minderwertausgleich bei Beendigung von Leasingverträgen ist nicht mehr steuerbar

Von **Dr. Heidi Friedrich-Vache**, Rödl & Partner München

Schnell gelesen:

- > Für Ausgleichszahlungen bei Beendigung von Leasingverhältnissen hat der BFH entschieden, dass Zahlungen eines Minderwertausgleichs bei vertraglicher Regelung für am Leasinggegenstand eingetretene Schäden nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da in einer entsprechenden Klausel im Leasingvertrag, die den Leasingnehmer zum Ausgleich eventueller Schäden verpflichtet, keine „Duldungsleistung“ des Leasinggebers hinsichtlich einer übervertraglichen Nutzung durch den Leasingnehmer zu sehen ist. Dies wurde seitens der Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 6. Februar 2014 nunmehr endlich bestätigt und im Umsatzsteueranwendungserlass aufgenommen.

Nach bisheriger entgegenstehender Auffassung der Finanzverwaltung kam es für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Ausgleichszahlungen im Leasingverhältnis nicht auf die

zivilrechtliche Einordnung an. Zahlungen zum Ausgleich eines Minderwerts, z. B. wegen über den normalen Verschleiß hinausgehender Schäden, stellten wie für ein Überschreiten der Kilometervereinbarung jeweils Entgelt für eine steuerbare Leistung dar.

Durch Urteil des BFH vom 20. März 2013 (Az.: XI R 6/11) ist diese Auffassung zum Teil überholt. Der BFH betont die notwendige Differenzierung zwischen echten Entschädigungs- oder Schadensersatzleistungen einerseits, weil der Zahlende nach Gesetz und Vertrag für den Schaden einzustehen habe, und entgeltlichen, steuerbaren Leistungen andererseits, die in unmittelbarem Zusammenhang zu einem erhaltenen, tatsächlichen Gegenwert stehen. Nach der erfolgten Konkretisierung nicht steuerbaren Schadensersatzes ist entscheidend, welche Leistungspflichten die Vertragsparteien vereinbaren.

Die nachträgliche, im Leasingvertrag aber bereits vereinbarte Zahlungspflicht eines Minderwertausgleichs für am Leasinggegenstand gegebenenfalls eingetretene Schäden ist diesbezüglich als echter, nicht steuerbarer Schadensersatz zu qualifizieren und nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Verpflichtung zur Zahlung ergibt sich nämlich deshalb, weil der Erhaltungszustand des Kfz bei dessen Rückgabe nicht seinem Alter und der vertragsmäßigen Fahrleistung entspricht. Diese Differenzierung gilt nicht nur für Pkw-Leasing, sondern auch für die steuerbare Nutzungsüberlassung sonstiger Gegenstände im Leasingverfahren.

Die nun geänderten Regelungen in Abschnitt 1.3 Abs. 17 Umsatzsteuer-Anwendungserlass sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Zahlung eines Minderwertausgleichs vom Leasinggeber noch als steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz behandelt wird, sofern der maßgebliche Leasingvertrag vor dem 1. Juli 2014 endet.

In praktischer Hinsicht auf die auslaufende Übergangsfrist wird Leasinginstituten die Prüfung ihrer Abrechnung von Minderwertausgleichem empfohlen, ein fehlerhafter Umsatzsteueranweis würde nach § 14c UStG geschuldet werden, gleichwohl hätte der Kunde als Unternehmer keinen Vorsteuerabzug. Auch bei der Fakturierung ist nunmehr eine entsprechende Differenzierung zwischen Minderwertausgleich und z. B. Mehr- oder Minderkilometerabrechnung zu berücksichtigen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Heidi Friedrich-Vache
Steuerberaterin
Tel.: +49(89)92 87 80 – 570
E-Mail: heidi.friedrich-vache@roedl.com

Kurzmitteilungen Recht

Keine gerichtliche Bestellung von Mitgliedern eines fakultativen Aufsichtsrats

Das OLG Frankfurt a.M. (Beschluss vom 19. November 2013 – 20 W 335/13) hat entschieden, dass eine gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern eines fakultativ gebildeten Aufsichtsrats einer GmbH durch ein Gericht im Wege einer analogen Anwendung des § 104 AktG nicht in Betracht kommt. Begründet wird dies mit der mangelnden Verweisung der zentralen Norm des § 52 GmbHG auf die Vorschrift des § 104 AktG. Denn anders als bei direkter Anwendung des § 104 AktG, der eine Handlungsunfähigkeit der AG aufgrund einer zu geringen Mitgliederzahl des Aufsichtsrats beseitigen will, droht der GmbH grundsätzlich keine Handlungsunfähigkeit aufgrund einer zahlenmäßig zu geringen Besetzung des fakultativen Aufsichtsrates.

horst.graetz@roedl.de

Keine Subsidiarität der Kommanditistenhaftung für Drittverbindlichkeiten

Der BGH (Urteil vom 8. Oktober 2013 – KVR 38/13) hat entschieden, dass ein Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der eine Forderung eines Drittgläubigers der Gesellschaft gegen einen Mitgesellschafter geltend macht, grundsätzlich nicht verpflichtet ist, zunächst die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Eine generell nur subsidiäre Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Drittgeschäften mit anderen Gesellschaftern lässt sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht nicht ableiten.

gernot.giesecke@roedl.de

> BGH stärkt Rechte des Schenkers

Von Mathias Becker, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Der BGH hat entschieden, dass ein Schenker seine Schenkung gegenüber dem Beschenkten widerrufen kann, wenn eine Verfehlung des Beschenkten von gewisser Schwere vorliegt und die Verfehlung Ausdruck einer Gesinnung ist, die in erheblichem Maße die Dankbarkeit vermissen lässt, die der Schenker erwarten darf.

Oftmals werden Vermögenswerte durch Schenkung von einer Generation auf die nächste übertragen. Im Rahmen der sogenannten „vorweggenommenen Erbfolge“ geschieht dies häufig unter Ausnutzung von Steuerfreibeträgen zur (teilweisen) Vermeidung von Erbschaftssteuern im Todesfall.

Werden Vermögenswerte zu Lebzeiten durch Schenkung übertragen, wird aber oftmals nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Schenker seine Schenkung zurückfordern kann. Kommt es dann zum Zerwürfnis zwischen Schenker und Beschenktem, kann der Schenker seine Schenkung nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen. Nach § 530 BGB ist hierfür erforderlich, dass sich der Beschenkte „durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig“ gemacht hat. Wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen sind, ist im Einzelfall natürlich stets stark umstritten.

Der BGH hatte jüngst einen Fall zu beurteilen (BGH, 25. März 2014, Az.: X ZR 94/12), in welchem die Mutter ihrem Sohn im Jahre 2004 ein bebautes Grundstück schenkte, sich aber ein lebenslanges Wohnrecht an dem darauf gebauten Haus vorbehielt. Zudem erteilte die Mutter ihrem Sohn umfangreiche Bevollmächtigungen, u. a. durch General-, Vorsorge- und Betreuungsvollmacht. Nach einem Unfall der Mutter verfügte der Sohn unter Verwendung der ihm erteilten Vollmachten, dass die Mutter im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt in einer Pflegeeinrichtung für Demenzzranke untergebracht werden solle. Hiergegen wehrte sich die Mutter, indem sie die ihrem Sohn erteilte Vollmachten ebenso wie den schon durch den Sohn abgeschlossenen Langzeitpflegevertrag widerrief. Die Mutter widerrief schließlich gegenüber ihrem Sohn die Schenkung des bebauten Grundstückes.

Der BGH entschied in dem geschilderten Fall, dass die Mutter – unabhängig von ihrer in Frage stehenden Geschäftsfähigkeit – erwarten durfte, dass der Sohn ihre personelle Autonomie respektiert und sie in die Entscheidung über ihre Pflege mit einbezieht. Der BGH gab die Rechtssache aus prozessualen Gründen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurück.

Die Entscheidung stärkt die Rechte von Schenkern gegenüber Beschenkten. Gleichwohl handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung und die grundsätzliche Unsicherheit über die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 530 BGB bleibt bestehen. Schenkern ist daher zur Vermeidung eines Rechtsstreites mit ungewissem Ausgang dringend anzuraten, im Schenkungsvertrag ganz konkrete Gründe für einen Schenkungswiderruf zu definieren.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Becker

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93 – 1625

E-Mail: mathias.becker@roedl.de

> Stichtagsregeln bei betrieblichen Sonderzahlungen

Von **Alexander von Chrzanowski, Rödl & Partner Jena**

Schnell gelesen:

- > Sonderzahlungen, die auch Gegenleistung für erbrachte Arbeit darstellen, können in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember des betreffenden Jahres abhängig gemacht werden.

Ein Arbeitgeber hatte allen Mitarbeitern „als Dank für den bisherigen Einsatz und zugleich als Motivation für die weitere Zusammenarbeit“ eine Weihnachtsgratifikation zugesagt, deren weitere Voraussetzung u. a. der „ungekündigte Bestand des Arbeitsverhältnis zum 31.12.“ war. Gegen diese Regelung klagte ein Arbeitnehmer auf anteilige Sonderzahlung, der das Unternehmen bereits zum 30. September verlassen hatte. Vor dem Bundesarbeitsgericht hatte er damit schließlich Erfolg (Urteil vom 13. November 2013, 10 AZR 848/12).

Das BAG entnimmt dem Wortlaut der Zusage, dass die Zahlung neben dem Anreiz zur weiteren Betriebstreue auch eine Gegenleistung für bereits geleistete Arbeit darstellt. Sonderzahlungen, die auch Vergütung für bereits geleistete Arbeit darstellen, können jedoch formularmäßig nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt außerhalb des Jahres abhängig gemacht werden, in dem die Arbeit geleistet wurde. Nach der Formulierung könnten Arbeitnehmer zudem frühestens am 1. Januar des Folgejahres kündigen, so dass abhängig von den Kündigungsfristen eine unzulässig lange Bindung in das Folgejahr hinein gefordert würde.

Des Weiteren könne aus der Stichtagsregelung des Arbeitgebers das Wort „ungekündigt“ nicht gestrichen und die Klausel im Übrigen aufrechterhalten werden. Das BAG sieht die Klausel unter Aufgabe seiner bisheriger Rechtsprechung als

inhaltlich nicht teilbar an, so dass das bloße Streichen dieses Wortes zu einer unzulässigen Inhaltsänderung führen würde.

Schließlich weist das Gericht darauf hin, dass auch ein Stichtag innerhalb des Bezugsjahres dem Arbeitnehmer die Ausübung des Kündigungsrechts erschwert, obwohl er seine Arbeitsleistung jedenfalls teilweise erbracht hat. Er erleidet einen ungerechtfertigten Nachteil. Der Wert der Arbeitsleistung für den Arbeitgeber hängt von ihrer Qualität und vom Arbeitserfolg ab, regelmäßig jedoch nicht von der reinen Verweildauer des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis. Damit kann eine Sonderzahlung, die jedenfalls auch Vergütung für bereits erbrachte Arbeitsleistung darstellt, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember des Jahres abhängig gemacht werden.

Besonderheiten sieht das BAG, wenn die Arbeitsleistung gerade in einem bestimmten Zeitraum vor dem Stichtag besonderen Wert hat, etwa bei Saisonbetrieben oder aufgrund branchen- oder betriebsbezogener Besonderheiten. Möglich ist auch, dass eine Sonderzahlung an bis zu bestimmten Zeitpunkten eintretende Unternehmenserfolge anknüpft. In solchen Fällen ist eine zu bestimmten Stichtagen erfolgende Betrachtung zulässig.

Arbeitgeber sollten die von ihnen verwendeten Klauseln auf ihre Zulässigkeit überprüfen und an die Rechtsprechung anpassen.

Kontakt für weitere Informationen



Alexander von Chrzanowski

Rechtsanwalt

Tel.: +49(3641)22 77 – 930

E-Mail: alexander.chrzanowski@roedl.com

Kurzmitteilungen Wirtschaft

OTC-Derivate: Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung verkündet

Durch das EMIR-Umsetzungsgesetz (European Market Infrastructure Regulation) wurden neue Prüfungspflichten auch für nichtfinanzielle Unternehmen begründet, die in größerem Umfang sogenannte OTC-Derivategeschäfte tätigen (siehe [Mandantenbrief Dezember](#)

2013/Januar 2014 und Mandantenbrief Oktober 2013). Nunmehr wurde die Verordnung über die Prüfung und Bescheinigung der Einhaltung bestimmter Pflichten auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien (Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung – GPrüf-bV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Diese enthält Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach EMIR von bestimmten nichtfinanziellen Gegenparteien sowie über Art und Umfang der über diese Prüfung zu erteilenden Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers. Mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. April 2014 beginnt der erste prüfpflichtige Zeitraum. Ab diesem Zeitpunkt muss sich z. B. eine mittelgroße oder große nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft mit Geschäftsjahresende am 30. April für das Geschäftsjahr 2013/2014 prüfen lassen, wenn die Anzahl bzw. das Volumen der von ihr im Zeitraum 1. Mai 2013 bis 30. April 2014 eingegangenen (gruppenexternen) OTC-Derivatekontrakte die Schwellenwerte übersteigt. Der erste prüfpflichtige Zeitraum umfasst in diesem Fall allerdings nur den April 2014. Die Bescheinigung ist bis spätestens 31. Januar 2015 zu erteilen.

Neue Standards und Entwürfe des DRSC

Am 8. April 2014 wurde im Bundesanzeiger der Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 21: Kapitalflussrechnung (DRS 21) bekannt gemacht (zum Entwurf siehe [Mandantenbrief November 2013](#)). Darin wurden die mit der Anwendung der DRS zur Kapitalflussrechnung gesammelten praktischen Erfahrungen nach Inkrafttreten des BilMoG aufgegriffen und berücksichtigt. Die bisherigen Spezialregelungen für Kreditinstitute (DRS 2-10) und Versicherungsunternehmen (DRS 2-20) wurden in den Standard integriert. Der Standard ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen. Wird DRS 21 bei der Aufstellung der (Konzern-)Kapitalflussrechnung beachtet, gilt die gesetzliche Vermutung, dass diese den die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Des Weiteren hat das DRSC am 19. Februar 2014 den Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards Konzerneigenkapital (E-DRS 29) veröffentlicht. Damit sollen ebenfalls die mit der Anwendung des bisherigen Standards gesammelten praktischen Erfahrungen aufgegriffen und Neuerungen durch das BilMoG berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die neu eingeführten § 272 Abs. 1 a und 1 b HGB zur Behandlung eigener Anteile sowie die Besonderheiten der Darstellung des Konzerneigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften.

Europäisches Parlament: Neue Regelungen für die Abschlussprüfung

Das Europaparlament hat am 3. April 2014 neue Regelungen verabschiedet, die für eine größere Auswahl auf dem Markt für Abschlussprüfungen sorgen, die Qualität und Transparenz der Abschlussprüfungen in der EU verbessern und mögliche Interessenkonflikte vermeiden helfen sollen. Gemäß den Neuregelungen sollen künftig u. a. die Abschlussprüfungen nach den internationalen Prüfungsstandards (ISA) durchgeführt und gemäß diesen Standards berichtet werden. Unternehmen von öffentlichem Interesse (sogenannte Public Interest Entities – PIE) sollen bei der Auswahl eines neuen Abschlussprüfers zu einem Ausschreibungsverfahren verpflichtet werden. Ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft (Rotation) ist bei diesen Unternehmen grundsätzlich nach 10 Jahren vorgeschrieben; dieser Zeitraum kann allerdings aufgrund eines neuen Ausschreibungsverfahrens um weitere 10 Jahre verlängert werden. Weiterhin gilt für PIE ein Verbot bestimmter Beratungsleistungen (einschließlich Steuerberatung), die sich direkt auf den Abschluss auswirken, sowie eine Honorargrenze für sämtliche Nichtprüfungsleistungen. Die Regelungen bestehen aus einer EU-Verordnung, die unmittelbar Geltung erlangt, sowie einer Richtlinie, die vom nationalen Gesetzgeber umzusetzen ist.

BFH zum Gewinnabführungsvertrag: Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres und „wichtiger Grund“ bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Der BFH hat entschieden (Urteil vom 13. November 2013, I R 45/12), dass, wenn ein Gewinnabführungsvertrag auf die gesetzliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren abgeschlossen wird, die steuerrechtliche Anerkennung der Organschaft weder daran scheitert, dass der Vertrag aus wichtigem Grund kündbar ist, noch daran, dass die Organgesellschaft nachfolgend ihr Wirtschaftsjahr umstellt und den Gesamtzeitraum von fünf Zeitjahren durch Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres verkürzt. Wird der Gewinnabführungsvertrag allerdings, etwa im Rahmen einer Konzernreorganisation, vorzeitig aufgehoben, weil er aus Sicht der Parteien seinen Zweck der Konzernverlustverrechnung erfüllt hat, liegt kein unschädlicher wichtiger Kündigungsgrund vor.

andreas.schmid@roedl.de

> Ausweis von Versicherungsentschädigungen im Jahresabschluss

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Grundsätzlich müssen bei Schadensfällen der Reparaturaufwand und die hierfür erhaltene Versicherungsentschädigung getrennt ausgewiesen werden; eine Saldierung in der Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht zulässig.
- > Kommt es jedoch zum Abgang von Anlagevermögen, braucht nur der Saldo zwischen Buchwert und Versicherungsentschädigung ausgewiesen zu werden.

Häufig übernimmt eine Versicherung die Kosten, wenn betriebliche Gegenstände beschädigt oder zerstört werden – sei es der Crash eines Geschäftswagens, seien es Feuer oder Hochwasser in Produktionsanlagen und Firmengebäuden. In der Regel trägt zunächst das Unternehmen den Aufwand für Reparatur oder Ersatzbeschaffung, bevor dessen Erstattung, gegebenenfalls abzüglich eines Selbstbehalts, durch die Versicherung erfolgt. Wirtschaftlich belastet wird das Unternehmen somit per Saldo nicht – aber wie sieht die bilanzielle Seite aus?

Für die Gewinn- und Verlustrechnung im handelsrechtlichen Jahresabschluss gilt zunächst einmal grundsätzlich das Vollständigkeitsgebot, d.h. sämtliche einem Unternehmen zuzurechnende Aufwendungen und Erträge müssen enthalten sein. Weiterhin ist das Saldierungsverbot zu beachten, wonach Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden dürfen. Aufwendungen und Erträge sind einem Unternehmen dann zuzurechnen, wenn sie aus Geschäftsvorfällen resultieren, die für Rechnung des Unternehmens erfolgt sind. Daraus folgt, dass die Reparaturaufwendungen des Unternehmens einerseits (in der Regel als sonstiger betrieblicher Aufwand) und der Ertrag aufgrund der Leistung der Versicherung andererseits (in der Regel als sonstiger betrieblicher Ertrag) gesondert ausgewiesen werden müssen. Eine Saldierung ist somit grundsätzlich nicht zulässig, auch wenn sich damit die Gewinn- und Verlustrechnung verlängert, Relationen gegenüber dem Vorjahr verschieben und auf Basis der

Jahresabschlusszahlen geplante Budgets gesprengt werden.

Eine Ausnahme von dieser Grundregel wird jedoch für zulässig gehalten, wenn Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zerstört werden. Wie beim Abgang von Anlagevermögen durch Verkauf wird hier nur der Gewinn oder Verlust als sonstiger betrieblicher Ertrag bzw. Aufwand ausgewiesen. Die Versicherungsentschädigung tritt sozusagen an die Stelle des Verkaufserlöses und wird mit dem Buchwert des Gegenstandes zum Zeitpunkt saldiert. Grundsätzlich gilt dies auch, wenn das Unternehmen Versicherungsentschädigungen für den Abgang eines ganzen Betriebs oder Teilbetriebs erhält; allerdings sollte dann der Ausweis unter den außerordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen erfolgen. Erhält das Unternehmen Versicherungsentschädigungen für Maschinen- und Produktionsausfälle, so handelt es sich ebenfalls um sonstige betriebliche Erträge. Dies gilt auch für Leistungen der Versicherung für die Entgeltfortzahlung wegen Unfallverletzung, die ohne Abzug der entsprechenden Personalkosten auszuweisen sind.

Bestehen Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Versicherungsentschädigung, sollten diese möglichst bereits im Vorfeld der Abschlussprüfung ausgeräumt werden. Gerne können Sie sich hierzu an den Sie betreuenden Wirtschaftsprüfer wenden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid

Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49(911)9193 – 2240

E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Mai 2014, ISSN 2194-8828

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Steuern:

Melanie Erhard – melanie.erhard@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Recht:

Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Wirtschaft:

Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.